

# VERGABERECHT

September 2016/1

## Neuerungen im Vergaberecht – Teil 3

In dieser Newsletter-Ausgabe stellen wir wieder eine für die Praxis wesentliche Neuerung vor, die die Vergaberechtsreform 2016 mit sich gebracht hat. Wir widmen uns diesmal den Angebots- und Teilnahmefristen bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte.

### Angebots- und Teilnahmefristen

Die bisherigen Fristen für den Eingang von Teilnahmeanträgen und den Eingang von Angeboten sind im Zuge der Vergaberechtsreform 2016 verkürzt worden. Diese Fristen dürfen vom öffentlichen Auftraggeber bei Vorliegen von bestimmten Ausnahmetatbeständen in einem Vergabeverfahren (z.B. bei einer vorangegangenen Vorinformation) noch zusätzlich verkürzt werden.

Es muss jedoch klargestellt werden, dass es sich bei den vorgegebenen Angebots- und Teilnahmefristen um Mindestfristen handelt. Ein öffentlicher Auftraggeber darf also ohne Weiteres in einem Vergabeverfahren längere Fristen gewähren. Gerade bei komplexen Vergabeverfahren, bei denen die Erarbeitung eines Teilnahmeantrags bzw. Angebots mit erheblichem Aufwand verbunden ist, dürfte öffentlichen Auftraggebern anzuraten sein, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und längere Fristen vorzugeben.

Den nachfolgenden Tabellen können Sie entnehmen, welche konkreten Mindestfristen seit dem 18. April 2016 aus der VgV (für Liefer- und Dienstleistungsaufträge) bzw. VOB/A-EU (für Bauaufträge) ergeben und inwieweit die neuen Mindestfristen von den bisherigen Mindestfristen abweichen:

Offenes Verfahren		
	Bis zum 18. April 2016	Seit dem 18. April 2016
<b>Angebotsfrist</b>	52 Tage (Grundsatz) 45 Tage bei elektr. Bekanntmachung 40 Tage bei elektr. Bekanntmachung und elektr. Verfügbarkeit der Vergabeunterlagen 22 Tage bei Vorinformation 15 Tage bei Vorinformation und elektr. Bekanntmachung	35 Tage (Grundsatz) 30 Tage bei Akzeptieren der elektr. Übermittlung der Angebote 15 Tage bei Dringlichkeit 15 Tage bei Vorinformation

<b>Nicht offenes Verfahren</b>		
	<b>Bis zum 18. April 2016</b>	<b>Seit dem 18. April 2016</b>
<b>Teilnahmefrist</b>	37 Tage (Grundsatz) 30 Tage bei elektr. Bekanntmachung 15 Tage bei Dringlichkeit 10 Tage bei Dringlichkeit und elektr. Bekanntmachung	30 Tage (Grundsatz) 15 Tage bei Dringlichkeit
<b>Angebotsfrist</b>	40 Tage (Grundsatz) 35 Tage bei elektr. Verfügbarkeit der Vergabeunterlagen 22 Tage bei Vorinformation 10 Tage bei Dringlichkeit	30 Tage (Grundsatz) 25 Tage bei Akzeptieren der elektr. Übermittlung der Angebote 10 Tage bei Dringlichkeit 10 Tage bei Vorinformation Sonderregelung in der VgV: Möglichkeit der Festlegung einer einvernehmlichen Frist mit den Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei fehlendem Einvernehmen darf der Auftraggeber einseitig 10 Tage vorgeben. Oberste Bundesbehörden ausgenommen.

<b>Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb</b>		
	<b>Bis zum 18. April 2016</b>	<b>Seit dem 18. April 2016</b>
<b>Teilnahmefrist</b>	37 Tage (Grundsatz) 30 Tage bei elektr. Bekanntmachung 15 Tage bei Dringlichkeit 10 Tage bei Dringlichkeit und elektr. Bekanntmachung	30 Tage (Grundsatz) 15 Tage bei Dringlichkeit
<b>Angebotsfrist</b>	Keine Mindestfristen	30 Tage (Grundsatz) 25 Tage bei Akzeptieren der elektr. Übermittlung der Angebote 10 Tage bei Dringlichkeit 10 Tage bei Vorinformation Sonderregelung in der VgV: Möglichkeit der Festlegung einer einvernehmlichen Frist mit den Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei fehlendem Einvernehmen darf der Auftraggeber einseitig 10 Tage vorgeben. Oberste Bundesbehörden ausgenommen.

## Fazit

Die neuen Fristen tragen nach unserer Einschätzung zu einer Beschleunigung von Vergabeverfahren bei. Gerade aus Sicht der öffentlichen Auftraggeber dürfte dies zu begrüßen sein, da sie im Vergleich zu den bisherigen Angebots- und Teilnahmefristen deutlich schneller einen Zuschlag erteilen können.

Aus Sicht der Bieter dürfte der Zeitdruck bei der Erarbeitung von Teilnahmeanträgen bzw. Angeboten nicht selten zunehmen. Im Einzelfall kann es ratsam sein, den öffentlichen Auftraggeber rechtzeitig um eine Fristverlängerung zu bitten. In der Regel dürften öffentliche Auftraggeber eine solche Fristverlängerung ernsthaft in Betracht ziehen, da sie ein Interesse daran haben, dass sich möglichst viele Marktteilnehmer an einem Vergabeverfahren beteiligen, um unter einer Vielzahl von Angeboten das wirtschaftlichste Angebot auswählen zu können.

### Ihre Ansprechpartner bei Nohr-Con und LEXTON Rechtsanwälte:

**Genadijus Smertjevas**

Bereichsleiter

**Nohr-Con**

Oraniendamm 34

13469 Berlin

T + 49 30 437 466 78

F + 49 30 437 466 79

gs@nohr-con.de

www.nohr-con.de



**Fabian Winters, LL.M.**

Rechtsanwalt

**LEXTON Rechtsanwälte**

Kurfürstendamm 220

10719 Berlin

T + 49 30 8866886-0

F + 49 30 8866886-60

winters@lexton.de

www.lexton.de

